

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leupi Storen GmbH

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden («Kunden») und der Leupi Storen GmbH («Leupi Storen») betreffend der angebotenen individuell für den Kunden angefertigten oder für ihn abgeänderten Produkte bzw. Werke, sowie der Ausführungen von Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten («Produkte und Dienstleistungen»). Die AGB gelten für sämtliche Produkte und Dienstleistungen der Leupi Storen, soweit nicht in den besonderen Vertragsbestimmungen oder nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist.

1.2. Die AGB sind integrierter Bestandteil des individuellen Vertrags und werden vom Kunden mit seiner Offerte oder Annahmeerklärung («Bestellung») vollumfänglich anerkannt.

1.3. Sofern die besonderen Vertragsbestimmungen oder diese AGB keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Bedingungen der SIA-Norm 342 «Sonnen- und Wetter-schutzanlagen» und der SIA-Norm 118 «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten» in ihrer aktuellsten Ausgabe. Im Weiteren gilt die Richtlinie zur Beurteilung von konfektionierten Markisentüchern der IVRSA (Industrievereinigung Rollladen-Sonnenschutz-Automation) in der jeweiligen aktuellsten Version. Die Leupi Storen stellt dem Kunden auf dessen Begehren diese Richtlinie, welche aus über 40 Seiten besteht, zur Verfügung.

2. Angebot

Unterbreitet Leupi Storen dem Kunden eine Offerte, ist diese für Leupi Storen während 30 Tagen verbindlich, soweit keine andere Frist in den Ausschreibungsunterlagen oder der Offerte enthalten ist. Eine Preisänderung auch während der ersten 30 Tage durch veränderte Masse, Ausführung, anderer Montagegrund, Mehrkosten für Aussenwärmedämmung sowie Spezialzubehör bleibt jederzeit vorbehalten.

3. Technische Angaben und Auftragspezifikationen

3.1. Die Vertragsdokumente gemäss Ziff. 5.1. bzw. die Arbeiten von Leupi Storen stützen sich auf die vom Kunden gemäss SIA-Norm 118/342:2009 bekanntzugebenden Informationen zum Bauvorhaben bzw. dem bestehenden Gebäude (z.B. Lage, Neubau/Umbau, bewohnt/unbewohnt, besondere Umwelteinflüsse, Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse, baustelleninterne Transport- und Lagermöglichkeiten, Baustelleninstallationen, Gerüste, Terminplan) sowie dem Leistungsverzeichnis. Dabei sind insbesondere der Anlagentyp, die Anzahl und Abmessung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anlage, das Material, die Anforderungsklassen nach der SIA-Norm 342, die Anforderungen an die Einbruchhemmung, die Einbauart, der Montageuntergrund, die Befestigungsart, die Oberflächenbehandlung inkl. Farbton, die Antriebsart, die Steuerung und die Ausführung nach Plan- oder Einbaumassen vom Kunden mitzuteilen. Leupi Storen kann auf die Bekanntgabe der hiervor genannten Informationen des Kunden verzichten. Generell ist der Kunde verpflichtet, Leupi Storen über die örtlichen Verhältnisse und allfällige Besonderheiten sowie die sich daraus auf die Produkte und Dienstleistungen ergebenden Auswirkungen zu informieren und eine angemessene Organisation der Baustelle sicher zu stellen. Kommen der Kunde bzw. seine Hilfspersonen oder Vertreter (nachfolgend gesamthaft: «Kunde») diesen Obliegenheiten nicht nach, haftet Leupi Storen nicht für die daraus entstehenden Verzögerungen, die Mehrkosten respektive den daraus allenfalls resultierenden Schaden.

3.2. Die Angaben in Unterlagen und Plänen, insbesondere Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben sowie die Bezugnahme auf Normen dienen einzig Informationszwecken und gelten nicht als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Solche Angaben sind nur verbindlich, soweit sie in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1. ausdrücklich zugesichert werden.

3.3. Soweit nicht anders vereinbart, liegt die Prüfung der Tauglichkeit der Produkte bzw. der Verknüpfung einzelner Produkte untereinander für den beabsichtigten Verwendungszweck in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung der Masse und Pläne (z.B. Lichtmass minus/plus 5 mm gemäss SIA 342) selbst verantwortlich. Die Leupi Storen ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen bis zu 12mm auszugleichen. Der dadurch entstehende Mehraufwand ist vom Kunden zu tragen.

3.4. Der Kunde bestätigt die aufgenommenen Masse, die vereinbarte Farbe sowie weitere Spezifikationen und Ausführungsvarianten und ist, soweit er darauf einen Einfluss hat, für die Einhaltung derselben verantwortlich. Aus der Nichteinhaltung erfolgende und durch Leupi Storen unverschuldete Verzögerungen und Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.5. Für folgende Voraussetzungen ist in Übereinstimmung mit der SIA-Norm 342 stets der Kunde verantwortlich

- Bei den Arbeiten vor dem Fenster muss ein freier Arbeitsbereich von mindestens 50cm vorhanden sein. Das Mobiliar muss rechtzeitig weggeräumt werden. Muss die Leupi Storen vor Ort das Mobiliar noch wegräumen, entstehen Mehrkosten welche vom Kunden zusätzlich bezahlt werden müssen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Bei der Montage von Sonnenstoren, muss die Konstruktion oder der Backstein mindestens eine Stärke von 15cm aufweisen. Die Leupi Storen ist nicht verpflichtet, diese Voraussetzung vorab zu prüfen, dies liegt in der vollen Verantwortung des Kunden.
- Der Kunde ist verpflichtet, der Leupi Storen sämtliche elektrischen Verbindungsleitungen, Anschlüsse und Stecker bekannt zu geben.
- Das Erstellen der elektrischen Verbindungsleitungen, Anschlüsse und die Steckermontage, die Installation von Sicherungen etc. gehen zu Lasten des Kunden und werden – soweit diese nicht explizit in der Offerte erwähnt werden, separat abgerechnet.

4. Produkt- und Farbwahl

4.1. Der Kunde kann aus der von Leupi Storen zum Zeitpunkt der Bestellung bestehenden Produktpalette auswählen. Die möglichen Farben ergeben sich bei Aluminiumprodukten aus der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Farbkarte bzw. bei Textilprodukten aus der gültigen Kollektion von Leupi Storen. Wählt der Kunde eine von Leupi Storen als «Spezialfarbe» gekennzeichnete Farbe, führt dies bei jeder Beschaffung zu Zusatzkosten (u.a. Mehrpreis pro Farbe und Produkt sowie Mehrpreis für kleine Mengen) und längere Lieferfristen (vgl. Ziff. 8.3. bis Ziff. 8.5.). Diese Mehrkosten hat der Kunde zu bezahlen.

4.2. Leupi Storen behält sich Änderung seiner Produkt- und Farbpaletten jederzeit vor. Die Verfügbarkeit einzelner Produkte bzw. Farben für Nachlieferungen oder Reparaturen wird nicht gewährleistet

4.3. Leichte Farbänderungen sowohl bei den Textilprodukten wie den Aluminiumprodukten sind vom Kunden zu tolerieren und führen in keinem Fall zu einer Preisminderung und der Kunde hat auch nicht das Recht, das bestellte Produkt zurückzugeben.

5. Vertragsabschluss und Umfang der Leistungen

5.1. Der Vertrag zwischen Leupi Storen und dem Kunden kommt entweder durch die fristgerechte mündliche oder schriftliche Annahme einer für Leupi Storen bindenden Offerte durch den Kunden, die mündlich oder schriftliche Auftragsbestätigung durch Leupi Storen oder die beidseitige Unterzeichnung der Vertragsdokumente zustande.

5.2. Der Inhalt und Umfang der Leistungen ist in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1., einschliesslich allfälliger Beilagen, abschliessend aufgeführt. Sofern Leupi Storen im Einzelfall

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusicherungen abgibt, sind diese ausdrücklich in diesen Dokumenten aufgeführt und als solche bezeichnet.

5.3. Auch nach Vertragsschluss ist Leupi Storen ermächtigt, aus wichtigen Gründen (z.B. im Falle von Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, behördlichen Einschränkungen oder Weiterentwicklung von Produkten) Änderungen an den bestellten Produkten und Dienstleistungen vorzunehmen (z.B. einzelne Materialien durch andere zu ersetzen), soweit die Änderungen für den Kunden zumutbar sind und dadurch keine objektive Verschlechterung hinsichtlich Farbe, Form und Funktionalität auftritt. Führen solche Änderungen zu Mehraufwand bei Leupi Storen, so ist diese ermächtigt, diesen Mehraufwand dem Kunden zu belasten.

6. Preise

6.1. Als Preis für die Produkte und Dienstleistungen gilt der in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1. genannte Preis, bzw. sofern dort kein Preis genannt ist, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäss Ziff. 5.1. gültige Preis, zuzüglich der allfällig geschuldeten Mehrwertsteuer sowie den gesetzlichen Abgaben. Änderungen der Abgaben oder neu eingeführte Abgaben werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt und dem Kunden auferlegt. Die Einheitspreise welche von der Leupi Storen kommuniziert werden, verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

6.2. Der Preis basiert auf der Annahme, dass nur ein maximal zwei Arbeitsgänge zur Erledigung der vorgenannten Arbeiten notwendig sind. Alle anderen, insbesondere auch die in Ziff. 2.3 der SIA-Norm 342/118:2009 genannten Leistungen (z.B. Schaffung aller Hohlräume, Ausparungen, Stürze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen, Spitzarbeiten und Durchbrüche in Mauerwerk, Beton, Kunststein und Metallkonstruktionen, Bohrungen durch Fensterrahmen aus Metall, Befestigungselemente für Beschläge in Fassaden mit verputzter Wärmedämmung, Kloben und Rückhalterlöcher für Klappläden, Gewindecneiden in und Schweissen an Fremdkonstruktionen sowie Verbindungen mit Gewindenieten, elektrische Zu- und Verbindungsleistungen, Sicherungen, Unterputzkasten, Steckdosen usw., die nach den SUVA-Vorschriften erforderlichen Gerüste bei Montagearbeiten, die Massnahme für Schalldämmung an der Unterkonstruktion usw.) sind durch den Kunden zu erbringen. Werden diese Arbeiten durch Leupi Storen erbracht, sind das Material, die Arbeit sowie der Arbeitsweg nach Aufwand (Regiearbeit) zusätzlich zum Vertragspreis zu vergüten, sofern sie nicht bereits in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1. berücksichtigt worden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.3. Die im Zusammenhang mit Umbauten und Renovationen entstehenden Mehraufwände (z.B. Demontage von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen, Entsorgung des Materials, Abdecken und Reinigen der Räume) sind vom Kunden zusätzlich nach Aufwand (Regiearbeit) zu vergüten, sofern sie nicht bereits in den Vertragsdokumenten gemäss Ziff. 5.1. berücksichtigt worden sind.

6.4. Ist für die von Leupi Storen zu erbringenden Leistungen gemäss den Ziffern 6.2. und 6.3. ein Pauschalpreis vereinbart worden und werden einzelne oder sämtliche Leistungen ohne Zustimmung von Leupi Storen durch einen Dritten oder den Kunden selbst erbracht, erfolgt keine Reduktion des Pauschalpreises.

6.5. Für die Arbeiten nach Aufwand (Regiearbeit) gelten die üblichen Regieansätze von Leupi Storen, vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung. Sie werden aufgrund der dem Kunden übermittelten Rapporte abgerechnet. Leupi Storen ist berechtigt, diese Ansätze jederzeit anzupassen, ohne den Kunden vorgängig zu informieren.

6.6. Liegt der Liefer- oder Ablieferungstermin bzw. der Ausführungstermin mindestens vier Monate nach Vertragsabschluss, ist Leupi Storen zu angemessenen Preisänderungen infolge nachgewiesener, veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten sowie Währungsdisparitäten berechtigt.

7. Mehraufwand

Vom Kunden bzw. ihm zurechenbaren Dritten zu vertretende Umstände, die zu einem unvorhersehbaren, zusätzlichen Aufwand bei der Leupi Storen führen, sind dieser zusätzlich zu vergüten. Darunter fallen z.B. Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung, geänderte Bedingungen (z.B. des Montagegrundes), die Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften, Wartezeiten oder zusätzliche Arbeitsgänge, namentlich zufolge ungenügender Organisation der Baustelle, sowie wenn die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unvollständig waren oder den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprachen. Dies gilt auch bei Pauschalpreisen.

8. Lieferfristen, Ablieferungstermin

8.1. Die Lieferfrist bezieht sich einzig auf die Herstellung und Lieferung der Produkte. Für die Montagearbeiten ist zusätzlich Zeit einzurechnen, weshalb sich der Ablieferungstermin des montierten Produkts vom Lieferzeitpunkt unterscheidet. Für die Reparatur- und Wartungsarbeiten wird eine Ausführungsfrist vereinbart. **Die von Leupi Storen angegebenen Liefer- und**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausführungsfristen sowie Ablieferungstermine sind unverbindlich. Ein Rückstand in der Lieferung der Produkte sowie der Ausführung der Montagearbeiten (Ablieferung) oder der Reparatur- und Wartungsarbeiten, berechtigt den Kunden, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Art. 366 OR und allfällige Konventionalstrafen werden ausdrücklich wegbedungen. **Der Kunde kann aus einem Lieferungsrückstand oder einer verspäteten Lieferung bzw. Ablieferung keinerlei Rechte ableiten oder Schadenersatzforderungen geltend machen.**

8.2. Ist die Lieferfrist ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden, beginnt sie nach Abschluss des Vertrages gemäss Ziff. 5.1. und nach Bereinigung der technischen und farblichen Spezifikation sowie nachdem der Kunde die ihm obliegenden Vorbereitungsarbeiten vorgenommen hat (vgl. z.B. Ziff. 3.1. und Ziff. 3.4.) und die geschuldete Anzahlung (vgl. Ziff. 12) geleistet hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf eine Lieferung erfolgt. Teillieferungen mit entsprechender Teilabnahme sind insoweit zulässig, als es sich um bereits einzeln nutzbare Teile handelt. In diesen Fällen wird der abgelieferte Teil bezüglich der Prüf- und Rügepflichten, der Mängelrechte sowie der Verjährung wie ein eigenständiges Produkt behandelt.

8.3. Die als verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn:

- der Kunde Spezialfarbe wählt;
- Leupi Storen die für die Vertragsausführung erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zu-gehen oder der Kunde Änderungen vornimmt;
- der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand, mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist oder vom Kunden Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten werden, oder
- Materialbeschaffungsschwierigkeiten bestehen oder Hindernisse auftreten, die durch Leupi Storen unverschuldet sind, unabhängig davon, ob diese Hindernisse bei Leupi Storen oder Dritten (inkl. Zulieferern) entstehen.

9. Gefahrenübergang und Mängelrüge

9.1. Bei fertiggestellten Produkten mit Montagearbeiten, gegen Nutzen und Gefahr mit Unterzeichnung und Übergabe des Montagerapports durch Leupi Storen oder der gemeinsamen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf den Kunden über. Bei fertiggestellten Produkten ohne Montagearbeiten gehen Nutzen und Gefahr mit Unterzeichnung und Übergabe des Lieferscheins durch Leupi Storen auf den Kunden über. Dadurch wird das Produkt dem Kunden abgeliefert und es gilt als angenommen. Die Abnahme sowie der Übergang von Nutzen und

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gefahr erfolgt auch ohne Unterzeichnung und Übergabe des Montagerapports, des Abnahmeprotokolls oder des Lieferscheins, sofern das Produkt vom Kunden verwendet oder weiterverarbeitet wird oder spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Schlussrechnung, sofern kein Gegenbericht des Kunden erfolgt. Die Abnahme sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt auch dann, wenn das montierte Produkt aus Gründen, die nicht durch Leupi Storen zu vertreten sind, nicht in Betrieb genommen werden kann. Mit der Abnahme beginnt die Rüge- und Verjährungsfrist zu laufen.

9.2. Werden vom Kunden innerhalb der zweijährigen Rügefrist Mängel am Produkt entdeckt, ist er verpflichtet, die Mängel unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) nach deren Entdeckung schriftlich und detailliert gegenüber Leupi Storen zu rügen. Erkennt der Kunden bzw. dessen Vertreter anlässlich einer Ablieferung oder Abnahme gemäss Ziff. 9.1. oder einem späteren Zeitpunkt einen Mangel, ist dieser unverzüglich gegenüber Leupi Storen schriftlich und detailliert zu rügen, andernfalls das Produkt für diesen Mangel als genehmigt gilt, wodurch eine Haftung gemäss Ziff. 10. entfällt.

9.3. Entdeckt der Kunde verdeckte bzw. geheime Mängel nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist, aber noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, so ist der Mangel unverzüglich schriftlich und detailliert gegenüber Leupi Storen zu rügen, andernfalls das Produkt für diesen Mangel als genehmigt gilt, wodurch die Haftung gemäss Ziff. 10. entfällt.

9.4. Erfolgt die Lieferung bzw. Ablieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen später, geht die Gefahr zum ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Ablieferungstermin auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Produkte auf Rechnung des Kunden gelagert.

9.5. Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten trägt der Kunde die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Produkts oder eines Teils davon während der Ausführung der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken der Leupi Storen erfolgen, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

9.6. Sind das bearbeitete Produkt, Teile davon, eingebaute Ersatzteile oder Komponenten mangelhaft, gelten für die Reparatur- und Wartungsarbeiten, inkl. des Produkts, die Ersatzteile und Komponenten, die Ziff. 9.2. und Ziff. 9.3. sinngemäss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.7. Bei Wartungsarbeiten, die einzig in einer visuellen Inspektion, Funktionsprüfung und/oder Anpassung von Einstellungen bestehen, ist der Kunde verpflichtet, die Arbeiten innert 10 Arbeitstagen seit Erhalt des Servicerapportes oder - sofern kein Servicerapport ausgehändigt worden ist - seit dem Rechnungsdatum auf Mängel zu prüfen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, gelten die Arbeiten als genehmigt. Werden später, aber noch vor Ablauf der Verjährungsfrist verdeckte bzw. geheime Mängel entdeckt, sind sie unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich Leupi Storen anzuzeigen, andernfalls die Arbeiten auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gelten.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Tritt bei Produkten (mit oder ohne Montagearbeiten) gemäss Ziff. 9.1., Reparatur- und Wartungsarbeiten gemäss Ziff. 9.5 und 9.6. oder Wartungsarbeiten gemäss Ziff. 9.7. während der gesetzlichen Verjährungsfrist ein Mangel auf und ist dieser gemäss Ziff. 9.2. und Ziff. 9.3. bzw. Ziff. 9.6. und Ziff. 9.7. rechtzeitig gerügt worden, hat der Kunde nur Anspruch auf Nachbesserung durch die Leupi Storen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Leupi Storen, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

10.2. Nach Ablauf der Rügefrist gemäss Ziff. 9.2., Ziff. 9.3., Ziff. 9.6. und Ziff. 9.7. bleiben die Rechte des Kunden aus bereits gerügten Mängel sowie aufgrund von verdeckten bzw. geheimen Mängel unter Vorbehalt der gesetzlichen Verjährungsfrist bestehen.

10.3. Die Kosten für den Aus- bzw. Abbau des fehlerhaften Produkts bzw. die erneuten Montagearbeiten gehen zu Lasten von Leupi Storen. Für von Leupi Storen ersetzte Produkte, sowie ausgetauschte Teile und Komponenten von Produkten, beginnt eine neue Rügefrist von zwei Jahren und Verjährungsfrist bezogen auf das ersetzte Produkt bzw. die ausgetauschten Teile und Komponenten zu laufen.

10.4. Für Lieferungen von Unterlieferanten, die vom Kunden bestimmt werden, übernimmt Leupi Storen keine Gewährleistung. Verlangt der Kunde, dass Leupi Storen einen bestimmten Subunternehmer beizieht, trägt der Kunde die Folgen, falls der Subunternehmer die Arbeit mangelhaft ausführt und Leupi Storen nachweist, dass sie den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

10.5. Ist wegen eines Mangels ein Folgeschaden entstanden, hat der Kunde zusätzlich zu seinem Gewährleistungsrecht gemäss Ziff. 10.1. das Recht auf Schadenersatz geltend zu machen. Das gleiche gilt, falls anlässlich der Montage ein Schaden an anderen Objekten des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kunden entsteht. Die Haftung von Leupi Storen wird für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bezüglich der beigezogenen Hilfspersonen gilt der Haftungsausschluss auch bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Schadensverursachung.

10.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs- und Wartungsvorschriften von Leupi Storen einzuhalten und die VSR Merkblätter (<https://storen-vsr.ch/downloads/>) im Zusammenhang mit der Bedienung und Wartung von Sonnen- und Wetterschutzsystemen zu beachten. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Feuchtigkeit, Überhitzung, Sturm oder Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichung bei Spezialfarbe, Missachtung von Betriebs- und Wartungsvorschriften oder übermässiger Beanspruchung. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Kunden zurückgehen oder nach Zeichnungen oder Entwürfen desselben angefertigt worden sind. Unter anderem sind folgende Sachverhalte von der Gewährleistung ausgeschlossen (Bei Fassaden mit Aussenwärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden, Produkte deren Maximalabmessung (Übergrössen) ausserhalb der in den Prospekten des Unternehmers angegebenen Limits liegen, durch Dritte ausgeführte Reparaturen, Kurbeln wurden bauseits nicht demontiert werden). Der Gewährleistungsausschluss gilt auch für sämtliche Schäden und Folgeschäden an Anlagen, die durch vom Kunden gelieferte Produkte oder infolge von Reparaturen durch Dritte entstehen, sowie wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft.

10.7. Kein gewährleistungspflichtiger Mangel liegt bei Markisen vor, wenn bei einzelnen Designs trotz fachgerechter Verarbeitung Knickfalten entstehen, oder bei Textilien technisch unvermeidbare Wickelfalten entstehen. Bei farbbeschichteten Teilen liegt kein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, wenn die Farbnuancen und der Glanzgrad bei den einzelnen Lieferungen leicht voneinander abweichen.

10.8. Ausdrückliche Vorbehalte des Personals von Leupi Storen gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Kunden oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse erfolgen schriftlich und gelten als Abmahnung der Leupi Storen, wodurch diese von jeder Gewährleistungspflicht und Haftung befreit wird. Im Zusammenhang mit der Montage (insbesondere bei Elektroanlagen und zentralen Storensteuerungen) sind die Weisungen von Leupi Storen zu beachten. Die Elektroanlagen und zentralen Storensteuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten von Leupi Storen in Betrieb genommen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

10.9. Soweit nicht anders vereinbart, liegt die fachgerechte und sorgfältige Installation und Fixierung von Stecker und Kupplung bei Elektroanlagen und zentralen Storensteuerungen in der Verantwortung des durch den Kunden beauftragten Elektroinstallateurs. Das gleiche gilt bezüglich der Standortbestimmung für die Steuerungssensoren, welche durch eine entsprechende vom Kunden beauftragte Fachperson zu erfolgen hat. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Leupi Storen mitzuteilen, wo sich Leitungen irgendwelcher Art befinden, damit keine Beschädigung infolge von Spitz- oder anderen Arbeiten erfolgt.

10.10. Es ist dem Kunden unter jedem Titel untersagt, Barrückbehalte als Sicherstellung für Garantiarbeiten zu tätigen. Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder nur Teilzahlungen zu tätigen.

11. Weitere Haftung

11.1. Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen weitere als in diesen AGB genannten Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind (Folgeschäden), wie Schäden am unbeweglichen Werk, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Die Haftung von Leupi Storen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Kunden bezahlten Preis für die ausgeführten Leistungen. Dieser Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von Leupi Storen, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Um übrigen gelten der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

11.2. Für Personen- und Sachschäden, die durch ein fehlerhaftes von Leupi Storen hergestelltes Produkt entstanden sind, gilt das Produkthaftpflichtrecht. Eine weitergehende Haftung (insbesondere auch aus der Verletzung von Produktesicherheitsvorschriften) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

11.3. Technische Beratungen, Angaben und Auskünfte über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der von Leupi Storen gelieferten Produkte erfolgen nach bestem Gewissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, es liege Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

11.4. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt, und wird Leupi Storen aus diesem Grund in Anspruch genommen, so steht Leupi Storen ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

12. Zahlungsbedingungen

12.1. Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten ist der Rechnungsbetrag innert 30 Tagen (netto) seit dem Rechnungsdatum zu bezahlen.

12.2. Vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung, sind bei Lieferung und Montage von Produkten bei einem Preis zwischen CHF 5'000.00 bis CHF 20'000.00 50% des Rechnungsbetrages als Vorauszahlung nach Bestätigung der Offerte und 50% des Rechnungsbetrages innert 30 Tagen seit dem Datum der Schlussrechnung zu bezahlen. Bei einem Preis über CHF 20'000.00 sind 50% des Rechnungsbetrages bei Vertragsschluss, 30% des Rechnungsbetrages nach vereinbarter Lieferbereitschaft und 20% des Rechnungsbetrages innert 30 Tagen seit dem Datum der Schlussrechnung zu bezahlen.

12.3. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 1. bzw. 31 Tag nach Fälligkeits- bzw. Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten. Mahnungen werden dem Kunden mit CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung des weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde haftet für den Zufall.

12.4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Leupi Storen seine Personalien und die Höhe der Forderung an Kreditinformationsfirmen weiterleiten kann, wenn er die Bezahlung einer Rechnung unbegründet verweigert. Eine unbegründete Verweigerung der Bezahlung wird angenommen, wenn Leupi Storen ihre Leistungen vertragsgemäss erbracht hat und der Kunde trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt und Leupi Storen ein Inkassounternehmen mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt, oder die Forderung über das Betreibungsverfahren oder gerichtlich geltend gemacht werden muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12.5. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Ablieferung bzw. Abnahme der Produkte oder die eventuellen Montagearbeiten aus Gründen, die Leupi Storen nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn nur unwesentliche Teile der Lieferung fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Produkte nicht verunmöglicht.

12.6. Wird die Anzahlung gemäss Ziff. 12.2. nicht vertragsgemäss geleistet, so ist Leupi Storen berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem Fall Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn zu verlangen.

12.7. Wenn der Kunde mit einer Teilzahlung im Rückstand ist, darf Leupi Storen, unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche, die weitere Erfüllung des Vertrags aussetzen und versandbereite Lieferungen zurückbehalten, bis die Zahlungen geleistet werden. Werden die Zahlungen auch innert einer von Leupi Storen angesetzter Nachfrist nicht geleistet, darf Leupi Storen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, verlangen.

13. Vertragsauflösung durch Leupi Storen

Treten unvorhergesehene und von Leupi Storen unverschuldete Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung von Leupi Storen erhebliche einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferung nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Leupi Storen das Recht zur Auflösung des Vertrages zu. Leupi Storen ist ebenfalls zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Kunde den Mehraufwand (vgl. Ziff. 7.) nicht genehmigt oder im Anwendungsfall von Ziff. 12.6. und Ziff. 12.7. Beabsichtigt Leupi Storen die Vertragsauflösung, so ist dies unverzüglich dem Kunden mitzuteilen. Im Falle einer Vertragsauflösung hat Leupi Storen Anspruch auf Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen, welche für den Kunden nutzbar sind. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen der AGB bleiben gültig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

14.2. Leupi Storen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder einzelne Rechte und Forderungen daraus an Dritte abzutreten, sofern dies keine Verringerung der Sicherheiten für den Kunden bewirkt. Eine Abtretung der dem Kunden aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche oder eine Vertragsübertragung ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Leupi Storen ausgeschlossen.

14.3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Leupi Storen untersteht schweizerischem Recht. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von Leupi Storen zuständig.

14.4. Diese AGB treten am 1. April 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle bis zu diesem Datum gültigen AGB von Leupi Storen und gelten für alle nach diesem Datum abgeschlossenen Verträge.